
Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 38 Abs. 3 und 55 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), am 24.07.2019 die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung am 05.08.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL.....	3
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung.....	3
§ 3 Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Akademische Grade	4
§ 5 Regelstudienzeit	4
§ 6 Studienaufbau, Studienumfang, Credit Points	4
§ 7 Orientierungsphase	5
§ 8 Vorpraktika und Praktika	5
§ 9 Vermittlung studiengangübergreifender Kompetenzen	5
§ 10 Modulprüfungen und Studienleistungen	5
§ 11 Nachteilsausgleich.....	6
§ 12 Schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 13 Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 14 Antwort-Wahl-Verfahren	8
§ 15 Elektronische Prüfungen	9
§ 16 Leistungsbewertung, Wiederholbarkeit von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten	9
§ 17 Prüfungsausschüsse	11
§ 18 Prüfende und Beisitzende	12
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 21 Widerspruchsverfahren	14
§ 22 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung	14
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte, Archivierung	15
ZWEITER TEIL.....	15
PRÜFUNG ZUM BACHELOR	15
§ 24 Art und Umfang der Prüfung	15
§ 25 Zulassung	16
§ 26 Bachelorarbeit	16
§ 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	18
§ 28 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement	18
DRITTER TEIL.....	18
PRÜFUNG ZUM MASTER	18
§ 29 Art und Umfang der Prüfung	18
§ 30 Zulassung	18
§ 31 Masterarbeit.....	19
§ 32 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung.....	20
§ 33 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement	21
VIERTER TEIL.....	21
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG	21
§ 34 Aufgaben, Ziele und Aufbau der Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung.....	21
§ 35 Prüfungskommission	21
§ 36 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	22
§ 37 Art und Durchführung der Prüfungen	23
§ 38 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis	23
§ 39 Anrechnung von Studienleistungen.....	24
§ 40 Abschlusszeugnis	24
§ 41 Rechtsstellung der Studierenden der wissenschaftlichen Weiterbildung.....	24
§ 42 Übergangsregelung in den studiengangsspezifischen Bestimmungen	24
§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsregelung	25
Anlage: Muster studiengangsspezifische Bestimmungen	

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung (abgekürzt RPO-B./M./W.) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Erfurt und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Zusätzlich können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen weitere inhaltliche Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge im Einklang mit der RPO-B./M./W. getroffen werden.

(2) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung gilt für Weiterbildungsangebote, die mit einem Teilnahmechein oder einem Zertifikat abschließen. Diese werden im folgenden Weiterbildungsprojekte genannt. Für die Weiterbildungsprojekte gelten ausschließlich die §§ 11 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 bis 5, 20 Abs. 1 bis Abs. 3, 23 Abs. 2 und Abs. 7, 34 bis 41.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

(3) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen fortgeführt und vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

(4) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung gemäß §§ 24 ff. soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(5) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung gemäß §§ 29 ff. soll festgestellt werden, ob die Studierenden fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und komplexe Fragestellungen analysieren können.

§ 3 Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen

(1) Ein Studium in einem Masterstudiengang kann nur aufnehmen, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt, wer bereits einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie besitzt.

(2) Zusätzlich können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Qualitätssicherung weitere Zugangsvoraussetzungen nach § 67 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG vorgesehen werden.

§ 4 Akademische Grade

Ist die Bachelor-/Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß studiengangsspezifischer Bestimmung verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester, optional kann das Bachelorstudium auch aus sieben Semestern bestehen, wenn es der besseren Studierbarkeit dient. In begründeten Fällen kann die Studiendauer des Bachelorstudiums acht Semester betragen. Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen müssen.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des konsekutiven Masterstudiums beträgt vier Semester, im Falle des siebensemestrigen Bachelorstudiums drei Semester. Beträgt das Bachelorstudium acht Semester, ist das konsekutive Masterstudium auf zwei Semester zu begrenzen. Das Masterstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen können.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit insgesamt höchstens zehn Semester.

§ 6 Studienaufbau, Studienumfang, Credit Points

(1) Das Curriculum der einzelnen Studiengänge wird in Module untergliedert. Ein Modul stellt eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit dar, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr. In einem Semester begonnene Module enden in der Regel mit Ablauf des folgenden Semesters. Jedes Modul wird für sich abgeschlossen. Jedem Modul ist eine Anzahl von Credit Points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) der Studierenden zugeordnet. Dieser umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch das Selbststudium inklusive der gesamten Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Prüfungen. Credits werden nur anerkannt, wenn die Leistungen des Moduls erfolgreich erbracht wurden.

(2) Pro Semester ist in Vollzeitstudiengängen in der Regel der Erwerb von 30 Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vorgesehen. Dies entspricht 60 Credits pro Studienjahr. Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester ist ein Workload von 900 Stunden anzusetzen. Ein abweichender Workload kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

Das sechssemestrige Bachelorstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn 180 Credits erworben worden sind. Im siebensemestrigen Bachelorstudium müssen 210 Credits erzielt werden. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits erforderlich, abweichende Regelungen werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen.

(3) Module sollen in der Regel einen Umfang von mindestens fünf Credits aufweisen. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, ob es sich um Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule handelt.

Pflichtmodule sind für alle Studierenden eines Studienganges verbindlich.

Wahlpflichtmodule dienen der individuellen Profilierung der Studierenden. Sie ermöglichen Studierenden, entsprechend der Vorgaben der studiengangsspezifischen Bestimmungen eine Auswahl an Modulen anhand eines Kataloges an Wahlpflichtmodulen zu treffen. Das Angebot von Wahlpflichtmodulen für ein Semester kann eingeschränkt werden. In einer Befragung im vorhergehenden Semester können die Studierenden einer Fachrichtung angeben, welche Wahlpflichtmodule sie im nächsten Semester belegen. Diese Wahlpflichtmodule sollen dann im nächsten Semester angeboten werden. Sofern sich kein*e Studierende*r für ein Wahlpflichtmodul entscheidet, muss dieses im nächsten Semester nicht stattfinden. Wahlmodule können, soweit sie in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen gewählt werden.

(4) In den studiengangsspezifischen Bestimmungen der Bachelor- und Masterstudiengänge müssen für die Studierenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich zu belegender Module durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule geschaffen werden.

(5) Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, es sei denn, es handelt sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum bzw. praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung, bei der das Erreichen der Lernziele ausschließlich durch Anwesenheit dokumentiert bzw. geprüft werden kann. Die Teilnahmepflicht ist für das jeweilige Modul in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu verankern.

(6) Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, es sei denn in den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist etwas Abweichendes geregelt. Auf Antrag der*des Studierenden soll der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Bachelor- und Masterarbeit sowie die Dauer der Praktika bei reduziertem Stundenumfang pro Woche verlängern. Dabei ist der Umfang der Verlängerung von Fristen an den Umfang der Studienreduktion anzupassen. Einzelheiten zum Teilzeitstudium werden in der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt.

(7) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 7 Orientierungsphase

(1) Das Bachelorstudium besteht bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern aus einer Orientierungsphase von zwei und einer sich anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern. Bei einer Regelstudienzeit von sieben oder acht Semestern erhöht sich die Vertiefungsphase um ein weiteres bzw. zwei weitere Semester.

(2) Nach dem zweiten Studiensemester ist Studierenden, die nicht wenigstens 30 Credits nach dem zweiten Studiensemester erworben haben, eine Studienberatung durch die Studiengangleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten, anzubieten. Die Studienberatung dient der Einschätzung der Eignung der Studierenden für den gewählten Studiengang und soll diesen Möglichkeiten der Neuorientierung aufzeigen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Benotungen der Prüfungen aus der Orientierungsphase in die Abschlussnote (Gesamtnote) einfließen, wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen.

§ 8 Vorpraktika und Praktika

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen sind Voraussetzungen und Ausgestaltung der Vorpraktika und Praktika festzulegen. Dabei sind insbesondere deren inhaltliche Anforderungen und Strukturen zu formulieren.

§ 9 Vermittlung studiengangsübergreifender Kompetenzen

Zum Erwerb studiengangsübergreifender Kompetenzen sind Studienangebote der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen im Umfang von insgesamt sechs Credits Bestandteil eines Bachelorstudienganges. Dabei müssen die Studienangebote nicht dem gewählten Studiengang zugeordnet sein. Zum Studienangebot der Fachhochschule Erfurt zählen auch Angebote von Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die auf einem Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule beruhen. Für Masterstudiengänge können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen ebenfalls studiengangsübergreifende Kompetenzen im Umfang von sechs Credits vorgesehen werden.

§ 10 Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in den studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Modul vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Eine Modulprüfung kann aus einer abschließenden Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum und/oder Studienleistungen bestehen. Benotete Module schließen mit nur einer

Modulnote ab. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen.

In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, die vermittelten Inhalte und Methoden der Module im Wesentlichen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) **Prüfungsleistungen** sind Modul abschließende bewertete oder benotete Prüfungsvorgänge in Form einer mündlichen, schriftlichen oder elektronischen bzw. praktischen Prüfungsleistung.

Studienleistungen sind im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbrachte Nachweise über Kenntnisse zu einem begrenzten Stoffgebiet. Sie können auch bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistungen umfassen. Die Zulassung zu einer Prüfung kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen von bestimmten Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Um die Arbeitsbelastung der Studierenden zu senken, ist die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen zu begrenzen.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen zu Modulen werden schriftlich (vgl. § 12), praktisch, mündlich (vgl. § 13) oder elektronisch (vgl. § 15) erbracht.

Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls. Ein Modul schließt lediglich mit einer Prüfung ab. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Modulprüfung auch aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Für das Bestehen eines Moduls, welches sich aus Teilleistungen zusammensetzt, ist es erforderlich, dass jede Teilleistung bestanden ist. Eine nicht bestandene Teilleistung kann nicht ausgeglichen werden; außer es ist hierzu ausdrücklich etwas anderes in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Modulprüfungen und ggf. Teilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht.

(4) Näheres zu Bachelor- und Masterarbeit sind in § 26 und § 31 geregelt.

(5) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und/oder Englisch. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen und Modulkataloge. Enthalten diese keine Regelungen, entspricht die Prüfungssprache der Lehrsprache.

(6) Die Zulassung zur Prüfung oder Studienleistung setzt die Erbringung der erforderlichen Vorleistungen sowie die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche. Die Anmeldung zu Prüfungen und Studienleistungen erfolgt elektronisch über das dafür vorgesehene Portal, es sei denn, in dieser Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist etwas anderes geregelt. Die Abmeldung von einer Prüfung ist lediglich bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich. Die Ergebnisse der Prüfung oder Studienleistung werden online über den Notenspiegel bekannt gegeben.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Gewährung des Nachteilsausgleiches setzt voraus, dass die dauerhafte Erkrankung oder Behinderung außerhalb der durch die Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegt. Der Nachteilsausgleich darf lediglich die Nachteile ausgleichen, welche die Umsetzung von Fertigkeiten und Fähigkeiten verhindern.

(2) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Bei chronischen Erkrankungen soll der gewährte Nachteilsausgleich für die Dauer des Studiums gelten. Der schriftliche Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bei dem zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der vorgenannten Frist abgewichen werden. Wird der Nachteilsausgleich nicht gewährt, ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

§ 12 Schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Als schriftliche Prüfungen und Studienleistungen gelten insbesondere

1. Klausuren (vgl. Absatz 2),
2. Hausarbeiten (vgl. Absatz 3),
3. Projektentwurf,
4. Portfolio (vgl. Absatz 4),
5. Antwort-Auswahl-Verfahren (vgl. § 14).

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen vorgesehen werden.

Durch schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen soll in erster Linie nachgewiesen werden, dass die Studierenden befähigt sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

(2) **Klausuren:** In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren beträgt mindestens 60 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten. Die Überschreitung führt zur Ungültigkeit der Prüfung. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen eines Nachteilsausgleichs bleibt hiervon unberührt. Für Klausuren mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden.

Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens Angaben zu Datum, Zeit, Ort und Aufsicht führende Personen sowie die Teilnahmeliste enthält.

(3) **Hausarbeiten:** Diese Leistungen werden durch eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem im Kontext einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, gegebenenfalls ergänzt durch eine Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse dieser Arbeit im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, erbracht. In der schriftlichen Ausarbeitung müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten.

Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die Erklärung enthalten, dass

1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
2. alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(4) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Das Portfolio setzt sich aus einem Pflichtteil und einen fakultativen Teil zusammen. Der Pflichtteil enthält von der*dem Prüfenden zu bestimmende Elemente, die geeignet sind, den kontinuierlichen Lernprozess im Modul widerzuspiegeln.

§ 13 Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Als mündliche Prüfungen und Studienleistungen gelten insbesondere

1. Prüfungsgespräch (vgl. Absatz 2),
2. Vortrag, Referat, Präsentation, etc.

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere mündliche Prüfungs- und Studienleistungen vorgesehen werden.

Durch mündliche Prüfungen soll in erster Linie nachgewiesen werden, dass die Studierenden in der Lage sind, spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(2) **Prüfungsgespräch:** Im Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer* einem Prüfenden und einer* einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die*Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person in der Regel mindestens 15 Minuten und sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Über jedes Prüfgespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 14 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine schriftliche Prüfung kann nach grundsätzlicher Beratung und Beschluss über die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren im Fakultätsrat der Fakultät in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden bekannt zu geben. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Vorab ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) und Mehrfachauswahlaufgaben (mehrere Antwortvorschläge sind richtig) gestellt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens drei Antwortvorschläge zur Auswahl stehen und dass angegeben wird, ob eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sind. Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen.

(3) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen, so ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsanteil, der in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen wird, 40 Prozent übersteigt.

(4) Stellen sich einzelne Antwort-Wahl-Aufgaben nach der Prüfung als fehlerhaft heraus, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderte Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(5) Prüfungen gelten als bestanden,

1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und nicht mehr als 25 Prozent unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen liegt, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(6) Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 5 erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“(1,3)	wenn sie mindestens 91 von Hundert,
„gut“(2,3)	wenn sie mindestens 81 aber weniger als 91 von Hundert,
„befriedigend“(3,3)	wenn sie mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,
„ausreichend“(4,0)	wenn sie die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, Wenn abgestufte Noten vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 15 Elektronische Prüfungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können elektronisch abgenommen werden, sofern dies in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist. Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen Fragen oder Aufgabenstellungen auf einem Bildschirm angezeigt und die Antworten mittels Eingabegeräten digital erfasst werden. Elektronische Prüfungen können z.B. aus Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren sowie aus Mischformen bestehen.

(2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(3) Durch ein Authentifikationsverfahren muss nachgewiesen werden, dass eine bestimmte Prüfungsleistung durch die zu prüfende Person erbracht wurde. Es muss sichergestellt sein, dass nach Abschluss der Prüfung die Lösung der zu prüfenden Person unverändert geblieben ist.

(4) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

(6) Sofern elektronische Modulprüfungen ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist § 14 anzuwenden.

(7) Die verbindliche Teilnahme an einer elektronischen Prüfung kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 16 Leistungsbewertung, Wiederholbarkeit von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden kann.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistungen kann nur zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Bachelor- und die Masterarbeit, für die die §§ 26 Absatz 12 bzw. 31 Absatz 12 gelten. Jede*r Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfungsleistung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Wird eine Prüfungsleistung auch im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss eine gleichwertige Prüfungsform als zweite Wiederholungsprüfung in begründeten Ausnahmefällen festlegen.

Schriftliche Prüfungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewerten. Weichen die Noten der Prüfenden voneinander ab, müssen sich die Prüfenden unter Einbeziehung der Gesamtwürdigung der Leistungen der zu prüfenden Person auf eine Note einigen. Kommt eine Einigung bei einer schriftlichen Prüfung nicht zustande, führt die*r Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Stichentscheid herbei. Dabei kann sie*er sich einer*eines sachkundigen dritten Prüfenden bedienen. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist ein Stichentscheid nicht möglich. Unberührt bleiben die Regelungen zur Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gemäß §§ 26 Abs. 11, 31 Abs. 11.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem gewichteten Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung einzelner Teilleistungen kann nicht isoliert angefochten werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt § 12 Abs. 2 S. 3 nicht.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen und Teilprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten bzw. aufgrund der Korrekturanmerkungen ersichtlich ist, auf Antrag der zu prüfenden Person dieser schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(6) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(7) Unbenotete Leistungsbeurteilungen sind im Falle des Bestehens als „mit Erfolg teilgenommen“ (mEt) zu bewerten.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und der Note der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Gewichtung der Modulnote orientiert sich am Umfang der Credits des Moduls. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Auf Grundlage der Gesamtnote soll eine relative Note berechnet werden. Die Gesamtnote ist auf Grundlage der ECTS-Einstufungstabelle entsprechend den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2003 i.d.F. vom 04. Februar 2010) i.V.m. dem ECTS Users' Guide im Diploma Supplement abzubilden.

(10) Schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu bewerten. Auf begründeten Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss einer Verlängerung des Korrekturzeitraumes zustimmen.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend. Studienleistungen können jedoch abweichend von Absatz 1 Satz 3 beliebig oft wiederholt werden, es sei denn, die Studienleistung schließt ein Modul als Modulprüfung ab.

§ 17 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen und für die durch diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Einem Prüfungsausschuss können mehrere Fachrichtungen bzw. Studiengänge zugeordnet werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät bestellt, welcher die Fachrichtung bzw. der Studiengang zugeordnet wurde. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen und zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrenden eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung.

Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die*Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend und der Vorsitz gewährleistet ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen, durch Beschluss kann dieses an Dritte, welche nicht Mitglied im Ausschuss sind, weitergegeben werden, sofern diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Er entscheidet im Besonderen über:

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die Prüfungen,
3. die Anerkennung bzw. Anrechnung der praktischen Studienphasen, sofern der Prüfungsausschuss diese Aufgabe nicht an das Praktikant*innenamt delegiert,
4. die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten gemäß § 19,
5. Fristverlängerungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, über Versäumnis, Rücktritt,

- Täuschung und Ordnungsverstöße,
6. Nachteilsausgleich,
 7. abschließende Entscheidungen über Bestehen und Nichtbestehen, sofern der Prüfungsausschuss diese Aufgabe nicht an das Prüfungsamt delegiert,
 8. Widersprüche der Studierenden zu in Studien- und Prüfungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Widersprüchen stattgeben oder Widerspruchsbescheide erlassen (vgl. § 21 Absatz 4). Widerspruchsbescheide kann auch die*der Leiter*in der Hochschule oder die von ihr*ihm beauftragte Stelle erlassen. Die Leitung des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten betreut das Widerspruchsverfahren und kontrolliert Widerspruchsbescheide vor Postausgang auf Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie sachliche Richtigkeit.

Ferner gibt der Prüfungsausschuss der Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Optimierung der Studien- und Prüfungsorganisation des oder der von ihm vertretenen Studiengänge.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die unter Nr. 1 bis 5 erfassten Aufgaben widerruflich auf die*den Vorsitzende*n oder deren*dessen Stellvertretung übertragen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für unaufschiebbare Eilentscheidungen auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die*Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über die Eilentscheidung. Die*Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Prüfungszeiträume fest. Die Prüfungszeiträume sind hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb der Prüfungszeiträume sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(7) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die getroffen werden - insbesondere die Melde- und Prüfungstermine und Fristen, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Zulassung oder Versagung der Zulassung zu Prüfungen sind der zu prüfenden Person bekannt zu geben. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(8) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn diese

Kenntnisse und Fähigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Weitere Details zur Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an Fach- und Ingenieurschulen der DDR abgeleistet wurden, gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Im Falle des Absatzes 1 ist mittels des Bescheides insbesondere das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes zu begründen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss oder dem vom Prüfungsausschuss beauftragten Prüfungsamt bzw. für Weiterbildungsprojekte dem Zentrum für Weiterbildung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr*ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach der nicht abgelegten Prüfung vorzulegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. Ein amtsärztliches Attest kann angefordert werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme einer Prüfungsfähigkeit vorliegen oder der Nachweis sachgerecht ist.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die zu prüfende Person kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 verlangen, dass diese Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt schriftlich mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder die vom Prüfungsausschuss beauftragte prüfende Person darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend verschoben, die spätere Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 21 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung und

den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*ines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*ines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser prüfenden Person zur Überprüfung zu. Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der*Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 bzw. § 33 Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte, Archivierung

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der*dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre*seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen

Bewertungen der Prüfenden sowie in die schriftlichen Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag auf Einsicht ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der*dem vom Prüfungsausschuss beauftragten Prüfenden zu stellen. Diese*dieser bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Kopien der Prüfungsarbeit oder Teilen hiervon sind unter Aufsicht und/oder gegen angemessene Vergütung möglich.

(2) Die Studierenden in Weiterbildungsprojekten haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Einsichtnahme ist bei der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen

(3) Zwei Jahre sind Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden und die übrigen Prüfungsunterlagen von Fachhochschulprüfungen zentral oder bei den zuständigen Fakultäten aufzubewahren.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die Bachelor- und Masterarbeit nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden.

(5) Für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren ist eine reduzierte Prüfungsakte, in der Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades enthalten sind.

(6) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der geprüften Person das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

(7) In Weiterbildungsprojekten werden Protokolle über die mündlichen Prüfungen sowie die Bewertung der schriftlichen und anderen Prüfungsleistungen ab dem Datum des Zertifikates zwei Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der zwei Jahre können diese vernichtet werden. Prüfungsunterlagen der wissenschaftlichen Weiterbildung dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen. Für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren ist eine reduzierte Teilnehmer*innenakte, in der die Unterlagen über die Dauer des Weiterbildungsprojektes, die Prüfungsergebnisse sowie das Zertifikat/der Teilnahmechein enthalten sind.

ZWEITER TEIL

PRÜFUNG ZUM BACHELOR

§ 24 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen, die in den Prüfungsplänen der studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt sind.

§ 25 Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelorprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Müssen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nicht alle Prüfungsleistungen des ersten bis

vorletzten Semesters des Bachelorstudienganges erbracht sein, ist der Umfang der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu regeln.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der*dem von ihm beauftragten Prüfenden zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfende anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 - 4 entsprechend. Die Vergabe eines Themas regelt § 26 Abs. 4.

(4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die zu prüfende Person in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der Erst- und Zweitprüfenden.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Für die Bachelorarbeit sind zwischen 6 und 12 Credits vorzusehen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen

(2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und in der Regel die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfenden nach § 18 Abs. 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertretung als Gutachtende*n bestellen. In diesem Fall muss die*der Erstprüfende eine Professur der Fachhochschule Erfurt innehaben. Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb von sechs bis zwölf Wochen erstellt werden kann. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, innerhalb welcher Zeit die Bachelorarbeit zu fertigen ist. Wird die Bachelorarbeit erst nach dem Ende der Bearbeitungsfrist abgegeben, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(6) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann aus organisatorischen Gründen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurückzugeben.

(8) Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten

werden kann. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Nachfrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Kann auch die Nachfrist aufgrund nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, muss ein neues Thema der Bachelorarbeit ausgegeben werden.

(9) In der Bachelorarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Bachelorarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
2. alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und

die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(10) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend. Die zu prüfende Person erläutert und verteidigt ihre Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(11) Die Bachelorarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige prüfende Person vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn zwei von drei Prüfenden die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der besseren zwei Einzelbewertungen gebildet.

(12) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit - falls in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und die nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen erforderlichen Credits (180 im sechssemestrigen, 210 im siebensemestrigen sowie 240 im achtsemestrigen Bachelorstudiengang) erworben wurden.

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eine Modulprüfung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde,
 2. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich - innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der*dem Präsidentin*Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Dekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

DRITTER TEIL

PRÜFUNG ZUM MASTER

§ 29 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen, die in den Prüfungsplänen der studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt sind.

§ 30 Zulassung

1. Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Müssen für die Zulassung zur Masterarbeit nicht alle Prüfungsleistungen des ersten bis vorletzten Semesters des Masterstudienganges erbracht sein, ist der Umfang der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu regeln.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der von ihm beauftragten Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfende anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 – 4 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 31 Abs. 4.

(4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die Studierenden in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der Erst- und Zweitprüfenden.

§ 31 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig und unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen sind für die Masterarbeit zwischen 15 und 30 Credits vorzusehen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfenden nach § 18 Abs. 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertretung als Gutachtende*n bestellen. In diesem Fall muss die*der Erstprüfende eine Professur an der Fachhochschule Erfurt innehaben. Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Wochen erstellt werden kann. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, innerhalb welcher Zeit die Masterarbeit zu fertigen ist. Wird die Masterarbeit erst nach dem Ende der Bearbeitungsfrist abgegeben, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(6) Die Masterarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurückzugeben.

(8) Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden kann. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Nachfrist soll sechs Wochen nicht überschreiten. Kann auch die Nachfrist aufgrund nicht zu vertretener Umstände nicht eingehalten werden, muss ein neues Thema der Masterarbeit ausgegeben werden.

(9) In der Masterarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Masterarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

- benutzt wurden,
2. alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
 3. die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(10) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend. Die zu prüfende Person erläutert und verteidigt ihre Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(11) Die Masterarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die beiden Prüfenden die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige prüfende Person vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn zwei von drei Prüfenden die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der besseren zwei Einzelbewertungen gebildet.

(12) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit – falls in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Credits erworben wurden.

- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eine Modulprüfung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde,
 2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 33 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich - innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der*dem Präsidentin*Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Dekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer

Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

VIERTER TEIL

WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG

§ 34 Aufgaben, Ziele und Aufbau der Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung

(1) Die wissenschaftliche Weiterbildung dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung der Fachkenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für berufliche Qualifizierungsprozesse von Bedeutung sind. Die Inhalte der Weiterbildungsprojekte sollen die berufliche Erfahrung berücksichtigen und an diese anknüpfen.

(2) Das Weiterbildungsprojekt wird in einzelnen Studieneinheiten (Abschluss: Teilnahmechein) oder in aufeinander aufbauenden Studieneinheiten angeboten, die mit einem Zertifikat abschließen (Zertifikatsstudienkurse).

(3) Das Lehrangebot besteht aus in sich geschlossenen Abschnitten und berücksichtigt die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.

(4) Die Weiterbildungsprojekte sind so organisiert, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können. Die Veranstaltungen finden in der Regel freitags und samstags in Form von Blockveranstaltungen statt.

(5) Für jeden Zertifikatsstudienkurs wird vom Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät ein Studien- und Prüfungsplan als Grundlage für das Programm des Weiterbildungsprojektes beschlossen. Für einzelne Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmechein abschließen, wird vom Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät ein Studienplan als Grundlage für das Programm beschlossen. Die Festlegung eines Prüfungsplanes kann, muss aber nicht für diese Art des Weiterbildungsprojektes erfolgen. Der Studien- und Prüfungsplan wird in den jeweiligen Projektbroschüren bzw. -flyern in geeigneter Form umgesetzt und durch Aushang und durch Publikation im Internet veröffentlicht und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmenden bekannt gegeben.

§ 35 Prüfungskommission

(1) Jedes Weiterbildungsprojekt bildet eine Prüfungskommission, die die Zulassungen, die Benotung der Prüfungsleistungen und das Abschlusskolloquium organisiert und durchführt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrenden, von denen eine*r Professor*in an der Fachhochschule Erfurt sein muss. Vorsitzende*r der Prüfungskommission ist zugleich die für das Weiterbildungsprojekt verantwortliche Person. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät, im Zweifel der Selbstverwaltungseinheit, aus der die*der Leiter*in des Weiterbildungsprojektes stammt, unterstützt. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind an den Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät zu richten.

§ 36 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Weiterbildungsprojekte stehen Bewerber*innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerber*innen offen, die die erforderliche Eignung für eine Teilnahme im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Die erforderliche Eignung von Bewerber*innen wird durch das Erreichen von mindestens 6 Punkten in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt, welches vom Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät oder von zwei von diesem benannten Prüfenden vorgenommen wird und aus der Bewertung

1. der theoretischen Fachkenntnisse	0 - 4 Punkte
2. der praktischen Berufserfahrung	0 - 4 Punkte
3. der Note des letzten Abschlusszeugnisses	1 - 3 Punkte

besteht. In der Bewertung der theoretischen Fachkenntnisse müssen mindestens 2 Punkte erzielt werden.

Es besteht die Möglichkeit, falls keine Wartelistenplätze vergeben werden, dennoch Wartezeiten anzurechnen. Für Wartezeiten bis zu einem Jahr kann 1 Zusatzpunkt, für längere Wartezeiten können maximal 2 Zusatzpunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erworben werden. Wartezeit ist die Zeit, die einer*inem Kursbewerber*in nach Nichtberücksichtigung in einem Weiterbildungsprojekt angerechnet werden kann.

(3) Die theoretischen Fachkenntnisse gemäß Absatz 2 Ziffer 1. und die praktische Berufserfahrung gemäß Absatz 2 Ziffer 2. werden vom Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät oder von zwei von diesem benannten Prüfenden nach den schriftlichen Ausführungen mit Punkten bewertet, die von der*dem Bewerber*in zur Darlegung ihrer*seiner theoretischen Fachkenntnisse und praktischen Berufserfahrung vorgebracht werden. Die Kriterien für das jeweilige Weiterbildungsprojekt ergeben sich aus dem Programm des Projektes (vgl. § 34 Abs. 5). Lässt sich danach die Eignung nicht zweifelsfrei ermitteln, so findet eine persönliche Anhörung durch den Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät oder durch zwei durch ihn benannte Prüfende statt. Die Prüfenden müssen Professor*innen sein.

(4) Die Note des letzten Abschlusses gemäß Absatz 2 Ziffer 3 ist wie folgt in Punkte umzurechnen:

- sehr gut	3 Punkte
- gut	2 Punkte
- befriedigend	1 Punkt.

Beruhet der letzte höchste Abschluss auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät die angemessene Punktzahl fest.

(5) Der Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät kann für Weiterbildungsprojekte die Zulassung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art und des Zwecks des Weiterbildungsprojektes oder aus anderen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl erforderlich ist. Die Zulassung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen oder nach einem Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, für Weiterbildungsprojekte Wartelistenplätze zu vergeben.

(6) Der Zulassungsantrag muss zu dem in der Informationsbroschüre bzw. im Internet veröffentlichten Termin in der Fachhochschule eingegangen sein.

(7) Von Bewerber*innen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, und bei Bewerbungen für Weiterbildungsprojekte, für die der Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät eine Zulassungsbeschränkung mit einem Eignungsfeststellungsverfahren beschlossen hat, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: das Zeugnis des letzten höchsten Abschlusses sowie schriftliche Ausführungen für das Eignungsfeststellungsverfahren, die geeignet erscheinen, die Fähigkeit nachweisen zu können, dass die*der Bewerber*in den Anforderungen des Weiterbildungsprojektes gerecht werden kann; dazu zählen insbesondere einschlägige Zeugnisse über eine Berufspraxis und/oder eine für das Weiterbildungsprojekt relevante Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(8) Bewerber*innen, die unrichtige Angaben in den Zulassungsunterlagen gemacht haben, werden ausgeschlossen.

(9) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss der projektragenden Fakultät der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 37 Art und Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen, die Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung sowie ihre Bewertung ergeben sich aus dem Programm des Weiterbildungsprojektes. Sie werden vom Prüfungsausschuss der projektragenden Fakultät beschlossen. Sie sind in den jeweiligen Projektbroschüren sowie durch Aushang und durch Publikation im Internet zu veröffentlichen und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmenden bekannt zu geben. Prüfungen können auch in schriftlichen Hausarbeiten, Projektberichten, Praxisberichten, Präsentationen oder anderen schriftlichen oder mündlichen Leistungen bestehen.

(2) Das Abschlusskolloquium dauert pro Person in der Regel 30 Minuten. Es können Prüfungsgruppen von bis zu drei Personen gebildet werden. Das Abschlusskolloquium entfällt bei einzelnen Studieneinheiten, die nicht Teil eines Kurses mit einem Zertifikat als Abschluss sind.

(3) Das Abschlusskolloquium und alle anderen mündlichen Prüfungen finden vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden und einer*einem sachkundigen Beisitzenden statt. Prüfende müssen die Qualifikation nach § 54 Abs. 3 ThürHG besitzen, und mindestens ein*e Prüfende*r muss dem Lehrkörper der Fachhochschule Erfurt angehören. Bei Stimmengleichheit ist ihre*seine Stimme entscheidend.

(4) Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll erstellt. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums kann durch die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" oder durch eine Benotung bestimmt werden.

(5) Das Abschlusskolloquium ist für die Studierenden und Lehrenden des Weiterbildungsprojektes öffentlich, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nicht öffentlich.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 38 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen (mit einer maximalen Fehlzeit von 20%). Im Einzelfall kann für ein Weiterbildungsprojekt auch eine von dieser Regelung abweichende maximale Fehlzeit festgelegt werden.

(2) Bei einer Fehlzeit über die maximal festgelegte Grenze hinaus wird über die besuchten Veranstaltungen ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

§ 39 Anrechnung von Studienleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag im jeweiligen Weiterbildungsprojekt anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der projektragenden Fakultät. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im jeweiligen Weiterbildungsprojekt der Fachhochschule Erfurt entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 40 Abschlusszeugnis

(1) Der Abschluss des Weiterbildungsprojektes stellt eine zusätzliche Qualifikation dar. Durch diesen wird nachgewiesen, dass die*der Absolvent*in Qualifikationen gemäß § 34 erworben hat und

berufspraktische Erfahrungen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen verbinden kann.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatsstudienkurses verleiht die Fachhochschule Erfurt ein Zertifikat, in dessen Bezeichnung das Weiterbildungsprojekt spezifiziert wird. Es wird von der verantwortlichen Leitung des Weiterbildungsprojektes sowie in der Regel von der Leitung der Fachhochschule und gegebenenfalls Kooperationspartner*innen unterzeichnet.

(3) In einem Supplement zum Zertifikat werden die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen sowie die Form der mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung und ihre Bewertung angegeben.

(4) Besteht ein Weiterbildungsprojekt aus einzelnen Studieneinheiten, deren zeitlicher Umfang unterhalb von Zertifikatsstudienkursen liegt, so wird zu ihrem Abschluss eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der wesentlichen Inhalte ausgestellt, die von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Weiterbildungsprojektes und dem*der verantwortlichen Lehrenden der Studieneinheit unterschrieben wird.

§ 41 Rechtsstellung der Studierenden der wissenschaftlichen Weiterbildung

Studierende in Zertifikatsstudienkursen werden nach Entrichtung der Weiterbildungsgebühr für das jeweilige Semester an der Fachhochschule Erfurt als Teilnehmer*in eines Weiterbildungsprojektes in der Fakultät immatrikuliert, die das Weiterbildungsprojekt hauptsächlich betreibt oder die von der Prüfungskommission als Träger des Weiterbildungsprojektes benannt worden ist.

§ 42 Übergangsregelung in den studiengangsspezifischen Bestimmungen

(1) In den studiengangsspezifischen Bestimmungen sind Übergangsregelungen für die Geltungsdauer der vorangegangenen studiengangsspezifischen Bestimmungen aufzunehmen. Für Studierende, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das Studium aufgenommen haben, finden die zur Zeit der Aufnahme des Studiums geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Zeitpunkt des festgelegten Außerkrafttretens Anwendung. Nach diesem Zeitpunkt finden ausschließlich die aktuellen studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Für nach diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende gelten die aktuellen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können den Studierenden die Möglichkeit des freiwilligen Wechsels in die aktuellen studiengangsspezifischen Bestimmungen einräumen. In diesem Fall ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen die Zuordnung der Module und Teilprüfungsleistungen der alten studiengangsspezifischen Bestimmungen zu den Modulen und Teilprüfungsleistungen der neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen festzulegen.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsregelung

(1) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen sind spätestens im Rahmen der Akkreditierung und Reakkreditierung oder bei Neueinrichtung bzw. Überarbeitung eines Studienganges an diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung anzupassen. Bis zur Anpassung gilt die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung vom 11.04.2011 (Vkbl. Nr. 33) in der Fassung vom 31.07.2012 (Vkbl. Nr. 39).

Erfurt, den 05.08.2019

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Anlage: Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs XX an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Anmerkung: Die umrandeten Felder mit Fettdruck sind fakultativ, variabel bzw. individuell – je nach Studiengang – auszufüllen! Zudem enthalten sie Anmerkungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat XXXXX folgende für den Bachelorstudiengang XXXXX geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat XXXXX hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Rektor hat am XX.XX.XXXX die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - 3. und 4. Studiensemester
 - 5. und 6. Studiensemester
- Wahlpflichtmodule
- Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
 - Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
 - Anmeldung zum Praktikum
 - Praktikantenzugnis
 - Bestätigung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **XX** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (**Anlage XX**), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung **(PraO-BA-Anlage XX)**, die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang **XX** führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Beispieltext: „**Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.**“

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Präzise, valide Aufzählung bitte!

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang **XX** kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang **XX** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of **XX (Abkürzung einfügen: B.A. oder B.Sc.)**

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage **XX** geregelt.

Die Begriffe Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in § 5 Abs. 3 RPO-B/M/W definiert und müssen daher in den SB nicht noch einmal wiederholt werden:

Pflichtmodule sind für alle Studierenden eines Studienganges verbindlich.

Wahlpflichtmodule dienen der individuellen Profilierung der Studierenden. Sie ermöglichen Studierenden, entsprechend der Vorgaben der studiengangsspezifischen Bestimmungen eine Auswahl an Modulen anhand eines Kataloges an Wahlpflichtmodulen zu treffen.

Wahlmodule können, soweit sie in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen gewählt werden.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, **mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen**

30 Credits

2. Studiensemester, **mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.** 30 Credits

Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, **mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen,** 30 Credits

4. Studiensemester, **mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen** 30 Credits

5. Studiensemester, **mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodulen,** 30 Credits

6. Studiensemester, **mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen und**
Bachelorarbeit mit Kolloquium. 30 Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst **Pflichtmodule (auch weitere Modulformen sind möglich)**. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage **XX** geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt besteht **... (hier Inhalt angeben)**. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt XX Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

Anmerkung: Das Kolloquium kann, muss aber nicht sein. Alternativ kommt in Betracht, die Bachelorarbeit zur Übersichtlichkeit unter einem gesonderten Paragraphen zu regeln, insbesondere wenn weitergehende Regelungen festgehalten werden sollen.

(7) Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs **XX** ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

(Anmerkung: Ein Muster für solche Modulbeschreibungen ist bei Frau Schnelle erhältlich. Telefon 0361/6700692 oder per Mail kerstin.schnelle@fh-erfurt.de)

§ 6 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist im **(hier Semester eintragen)** abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus **Studien- und Prüfungsplan, Anlage 1 und 2** dieser Ordnung hervor.

(Anmerkung: Das Praxismodul ist in den Studienplan und in den Prüfungsplan einzutragen!)

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, **Anlage XX**).

Falls für den Bachelorstudiengang vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist, bitte vor dem Paragraphen 4 einen gesonderten Paragraphen zu diesem Vorpraktikum einfügen. In diesem sind auch konkrete Angaben zu Inhalt und Anforderungen an Praktikum zu machen, um die BAföG-Berechtigung für Studierende im Vorpraktikum zu ermöglichen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **XX** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester **XX** an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

An dieser Stelle kann auch der Geltungsbereich für bereits immatrikulierte Studierende sowie das Außerkrafttreten der alten Prüfungsordnung bzw. der alten studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

Bsp.: Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Studiengang XX an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang XX vom XX.XX.XXXX (VkbI. Nr. XX, S. XXX) bis zum Ende des Sommersemesters XX weiter anzuwenden. Zum Wintersemester XX tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang XX vom XX.XX.XXXX außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Erfurt, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. XX
Dekan

Anlage 1: Studienplan (Beispiel, Vorgaben bei Art nicht verbindlich!)

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		WP	1		
		P	1		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		WP	2		
		P	2		

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		

		P	4		
		P	4		

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	5		
		P	5		
		P	5		
		P	5		
		P	5		
		WP	5		
		P	5		
		W	5		
		P	6		
		P	6		
		P	6		
		P	6		
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	6-12	

(Anmerkung: Die Bachelorarbeit muss nach den maßgeblichen Vorgaben mindestens 6 und darf nicht mehr als 12 Credits umfassen.)

Wahlpflichtmodule

Hier bitte angeben, ob – und wenn ja - wie viele Wahlpflichtmodule zu belegen sind.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		WP			
		WP			
		WP			
		WP			

Anlage 2: Prüfungsplan (Beispiel, Vorgaben nicht verbindlich!)

Legende (Aufzählung nicht abschließend):

PZ: Prüfungszeitraum; SB: studienbegleitend;
K: Klausur; M: mündliche Prüfung;
B/Ko: Bachelorarbeit mit Kolloquium; SL: Studienleistung

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

(Anmerkung: Ob die Pflichtmodule des 1. Studienabschnittes (Orientierungsphase) in die Gesamtnote eingehen oder nicht, ist gemäß § 7 Absatz 3 RPO-B./M./W. zu entscheiden. Fließen sie ein, muss eine Gewichtung vorgenommen werden.

Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit deren Gewicht anzugeben, um die Berechnung der Modulnote zu ermöglichen.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	SL	90	2		
		SB	K	90	2		

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		SB	SL	90	3		
		PZ	K	90	3		

		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		

Im Prüfungsplan sind alle Prüfungen und Studienleistungen festzuhalten. Hierzu gehören auch Teilprüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen.

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		SB	SL	90	5		
		SB	SL	90	5		
		PZ	SL	90	5		
		-	SL	-	6		
		PZ	K	90	6		
		PZ	K	90	6		
		SB		-	6		
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE		-	6	6-12	

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
für den Bachelorstudiengang **XX** an der Fachhochschule Erfurt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Vorpraktikumsstellen
- § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 6 Praktikum und Anrechnung
- § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 8 Praktikumsstellen
- § 9 Praktikantenvertrag
- § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
- § 11 Tätigkeitsnachweis
- § 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang XXXXX an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § XXXXX der Studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § XXXXX der Studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im XXXXX. Semester das Praktikum zu erbringen. Das Vorpraktikum und Praktikum wird in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs **XX** wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs **XX** um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens X Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb XXXXX abzuleisten. Ausnahmen sind jedoch möglich, z. B.:
XXXXX
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung XXXXX nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge XXXXX kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang XXXXX sowie deren Verwendung XXXXX erwerben.
- (2) Der Praktikant soll vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen:
XXXXXX.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als XXXXX wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im XX. Semester statt und umfasst mindestens XX Wochen (XX CP)
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von XXXXX zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines XXXXX haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikantenamt. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur angerechnet,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der Studierende soll einen Überblick über XXXXX erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:
XXXXX.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der Studierende kann für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages ist vom Studierenden die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung XXXXX einzuholen. Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung XXXXX der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
 - XXXXX

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist vom Studierenden mit der Praktikumsstelle ein Praktikantenvertrag abzuschließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Dem Vertrag kann von der Fachhochschule nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
 - den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
 - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft

§ 11 Tätigkeitsnachweis

Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:

1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigelegte Formblatt zu verwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: XX
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang XX

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang XX

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Anlage: Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges XX an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Anmerkung: Die umrandeten Felder mit Fettdruck sind fakultativ, variabel bzw. individuell – je nach Studiengang – auszufüllen! Zudem enthalten sie Anmerkungen!

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat XXXXX folgende für den Masterstudiengang XXXXX geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat XXXXX hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am XX.XX.XXXX die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul (fakultativ)
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 3. und 4. Studiensemester
- Wahlpflichtmodule
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-MA)
 - Anmeldung zum Praktikum
 - Praktikantenzugnis
 - Bestätigung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang **XX** an der Fachhochschule Erfurt. **Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang XX an der Fachhochschule Erfurt auf.** Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.

Anmerkung: Gemäß § 50 Absatz 3 ThürHG muss die Hochschule festlegen, ob es sich um einen konsekutiven, postgradualen (nicht-konsekutiven) oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. In § 1 Absatz 1 ist der konsekutive Masterstudiengang als Beispiel erwähnt. Er ist die Regel an der FHE. Nach dieser Festlegung richten sich auch die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne **(Anlage XX)**, in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

**(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-MA, Anlage XX).
Enthält das Curriculum ein Praktikum, ist dieser Absatz 3 zu ergänzen.**

§ 2 Studienziel

(1) Text zum Studienziel auf anwendungsorientiertem Masterniveau **Hier präzises, valides und nachprüfbares Studienziel auf anwendungsorientiertem Masterniveau eintragen!**

(2) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Präzise, valide Aufzählung bitte!

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang **XX** setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. den ersten Hochschulabschluss voraus.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. ist des Weiteren

Hier die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Master aufführen, z.B. guter Hochschulabschluss, Nachweis von Berufserfahrung.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(7) Der Masterstudiengang **XX** führt nach 4 (oder 3) Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of **XX (Abkürzung einfügen).**

(8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. (fakultativ, Beginn zum Sommersemester natürlich auch möglich.)

(9) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage **XX** geregelt.

Die Begriffe Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in § 5 Abs. 3 RPO-B/M/W definiert und müssen daher in den SB nicht noch einmal wiederholt werden:

Pflichtmodule sind für alle Studierenden eines Studienganges verbindlich.

Wahlpflichtmodule dienen der individuellen Profilierung der Studierenden. Sie ermöglichen Studierenden, entsprechend der Vorgaben der studiengangsspezifischen Bestimmungen eine Auswahl an Modulen anhand eines Kataloges an Wahlpflichtmodulen zu treffen.

Wahlmodule können, soweit sie in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen gewählt werden.

(10) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester,	mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen,	30	Credits
2. Studiensemester,	mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen,	30	Credits
3. Studiensemester,	mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen,	30	Credits
4. Studiensemester,	mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen und	30	Credits

Masterthesis mit Kolloquium.

(5) Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt **XX** Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

Anmerkung: Das Kolloquium kann, muss aber nicht sein.

Alternativ kommt in Betracht, die Masterarbeit zur Übersichtlichkeit unter einem gesonderten Paragraphen zu regeln, insbesondere wenn weitergehende Regelungen festgehalten werden sollen.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs **XX** ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

(Anmerkung: Ein Muster für Modulbeschreibungen ist bei Frau Schnelle erhältlich! Telefon 0361/6700692 oder per Mail kerstin.schnelle@fh-erfurt.de.)

§ 6 Praxismodul (fakultativ)

(3) **Das Praxismodul ist im (hier Semester eintragen) abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage XX dieser Ordnung hervor.**

(Anmerkung: Das Praxismodul ist in den Studienplan und in den Prüfungsplan einzutragen!)

(4) **Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Masterstudiengang (PraO, Anlage XX).**

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs **XX** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

An dieser Stelle kann auch der Geltungsbereich für bereits immatrikulierte Studierende sowie das Außerkrafttreten der alten Prüfungsordnung bzw. der alten studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

Bsp.: Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Studiengang XX an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang XX vom XX.XX.XXXX (Vkbl. Nr. XX, S. XXX) bis zum Ende des Sommersemesters XX weiter anzuwenden. Zum Wintersemester XX tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang XX vom XX.XX.XXXX außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Erfurt, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. XX
Dekan/Dekanin
Fakultät XX

Anlage 1: Studienplan (Beispiel, Vorgaben bei Art nicht verbindlich!)

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		WP	1		
		P	1		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		WP	2		
		P	2		

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	15-30	

(Anmerkung: Die Masterarbeit muss nach den maßgeblichen Vorgaben mindestens 15 und darf nicht mehr als 30 Credits umfassen!!!)

Wahlpflichtmodule

Hier bitte angeben, ob- und wenn ja - wie viele Wahlpflichtmodule zu belegen sind.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		WP			
		WP			
		WP			
		WP			

Anlage 2: Prüfungsplan (Beispiel, Vorgaben nicht verbindlich!)

Legende **(Aufzählung nicht abschließend):**

PZ: Prüfungszeitraum; SB: studienbegleitend;
K: Klausur; M: mündliche Prüfung;
B/Ko: Bachelorarbeit mit Kolloquium; SL: Studienleistung

Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit deren Gewicht anzugeben, um die Berechnung der Modulnote zu ermöglichen.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	SL	90	2		
		SB	K	90	2		
Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		SB	SL	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		

	Masterthesis mit Kolloquium	SE	P		4	15-30	
--	-----------------------------	----	---	--	---	-------	--

Im Prüfungsplan sind alle Prüfungen und Studienleistungen festzuhalten. Hierzu gehören auch Teilprüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen.

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-MA)
für den Masterstudiengang **XX** an der Fachhochschule Erfurt****§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs **XX** und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs **XX** beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Masterstudiengangs **XX** wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Masterstudiengangs **XX** um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

(Anmerkung: Das ist ein Beispieltext! Selbstverständlich sind individuell auf den Studiengang bezogene Formulierungen zum Ausbildungsziel möglich!)

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens **XX** Wochen oder mindestens **XX** Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu **XX** Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(Anmerkung: Bei der Angabe der Wochen bzw. der Präsenztage sind die im Studien- und Prüfungsplan vergebenen Credits für das Praxismodul zu beachten! 1 Credit entspricht einem Workload von 25-30 Stunden! Man sollte rechnerisch von einer 40-Stunden-Arbeitswoche im Praktikumsbetrieb ausgehen!)

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Masterstudiengang **XX** umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

(Ausführliche, präzise und valide Aufzählung folgt)

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-MA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses **und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ)** wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

(Alternative)

(1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-MA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,

(Anmerkung: Natürlich nur dann, falls diese stattfinden!)

- c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
- d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,

- **den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (fakultativ, siehe oben).**

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen der Hochschulbetreuer unter Einbeziehung des Praktikantenamts über die Anrechnung des Praxismoduls.

(4) Über die Anrechnung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal **XX** Wochen anerkannt.

(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-MA:

Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-MA:

Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-MA:

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-MA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Masterstudiengang: XX
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-MA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender der

Fachhochschule Erfurt im Masterstudiengang XX

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-MA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im

Masterstudiengang XX

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt